

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2017/1814

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he **Dezernat/Fachbereich/AZ**

13.09.17 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	18.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	25.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	26.09.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	28.09.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	16.10.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Städtische Stellplatzsatzung

- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.08.17
- Stellungnahme der Verwaltung vom 13.09.17

Dez. V-sa 13.09.17

Herr Salecker Tel.: 88 59

01

- über Frau Beigeordnete Deppe- über Herrn Oberbürgermeister Richrathgez. Deppegez. Richrath

Städtische Stellplatzsatzung

- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.08.17
- Antrag Nr. 2017/1814

Das Thema einer Städtischen Stellplatzsatzung für Pkw und Fahrräder ist in der Verwaltung bereits aktuell. Bestandteile der Stellplatzsatzung sollen neben den Abstellmöglichkeiten für Pkws auch detaillierte Qualitätsanforderungen an Fahrradstellplätze in Form von Platzbedarf, Sicherung der Räder und Zugangsmöglichkeiten sein. Neben der Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze soll die Stellplatzsatzung auch Aussagen zu anderen Mobilitätsformen enthalten, die den Verzicht auf ein eigenes Auto unterstützen. Im Rahmen der Ablösung notwendiger Stellplätze können unterschiedliche Mobilitätsangebote wie z. B. Abo-Tickets für den ÖPNV, Stellplätze bzw. Mietverträge für CarSharing festgelegt werden. Auch sollen in privaten Tiefgaragen oder auf ebenerdigen Stellplatzanlagen Lademöglichkeiten für E-Bikes und E-Autos angeboten werden. Diese Stellplätze sollen dabei ausschließlich Fahrzeugen der E-Mobilität zur Verfügung gestellt werden.

Durch das von der Landesregierung angekündigte und im Entwurf vorliegende Moratorium zur neuen Landesbauordnung soll das Inkrafttreten der Teile des Gesetzes, die noch nicht gültig sind, um ein Jahr herausgeschoben werden (die bisherige Regelung des § 51 BauO NRW aus dem Jahr 2000 hat daher bis zum 31.12.2019 Gültigkeit). Diesen Zeitraum will die Regierung nutzen, um verschiedene Regelungen zu modifizieren. Inwieweit der neue § 50, der die Regelungen zur Stellplatzsatzung enthält, ebenfalls davon betroffen ist, kann derzeit noch nicht abgesehen werden. Daher sind die Arbeiten an der städtischen Satzung zunächst ruhend gestellt. Sobald die Absichten der Landesregierung deutlich werden, kann die Erstellung der Satzung weiter betrieben werden.

Zu gegebener Zeit wird die Politik frühzeitig in die Überlegungen eingebunden, um eine möglichst breite Zustimmung zu erhalten und alle Aspekte zu berücksichtigen.

Dezernat für Bauen und Planen